jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/4 2Ob417/53, 7Ob113/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1953

Norm

JN §1 CXVII
LiegTeilG §15
LiegTeilG §20

Rechtssatz

Eine Vorschrift, daß dann, wenn Grundstücksteile ohne Enteignungsverfahren zu Straßenzwecken herangezogen werden, der Anspruch auf Schadenersatz im AußstrVerf geltend zu machen ist, besteht nicht. Es steht der Weg des außstrVerf daher auch dann nicht offen, wenn die Veränderung im sinne der §§ 15 ff LiegTeilG wertmäßig eintausend Schilling nicht übersteigt und amtswegig im Grundbuch durchgeführt worden ist. Mangels einer gesetzlichen Anordnung, die allfällige Schadenersatzansprüche nach § 20 LiegTeilG in das außstrVerf verweist, sind solche Ansprüche im Prozeßweg zu verfolgen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 417/53
  Entscheidungstext OGH 04.09.1953 2 Ob 417/53
  Veröff: SZ 26/220
- 7 Ob 113/65
  Entscheidungstext OGH 28.04.1965 7 Ob 113/65
  nur: Eine Vorschrift, daß dann, wenn Grundstücksteile ohne Enteignungsverfahren zu Straßenzwecken herangezogen werden, der Anspruch auf Schadenersatz im AußstrVerf geltend zu machen ist, besteht nicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0045648

Dokumentnummer

JJR_19530904_OGH0002_0020OB00417_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at